dung Nr. 3/65 genannten Zwecken verwendet werden. Hierzu ist sie insbesondere über Höhe und Verteilung der Zahlungen sowie über Art und Umfang der vorgenommenen Rationalisierungsmaßnahmen zu unterrichten ;

nach Anhörung des Rates —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Regierung des Königreichs der Niederlande wird ermächtigt, im Kalenderjahr 1968 Beihilfen an die niederländischen Zechen in Höhe von 79,8 Millionen hfl. zu gewähren.

Artikel 2

Die Regierung des Königreichs der Niederlande hat der Kommission bis spätestens 30. April 1969 sämtliche Einzelangaben über die auf Grund dieser Entscheidung gewährten Beihilfen, insbesondere über die Höhe und die Verteilung der Zahlungen sowie über Art und Umfang der vorgenommenen Rationalisierungsmaßnahmen, mitzuteilen.

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt mit ihrer Zustellung an die Regierung des Königreichs der Niederlande in Kraft. Sie wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 6. Dezember 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG Nr. 1994/68/EGKS DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 1968

über die Genehmigung von Beihilfen der Französischen Republik zugunsten der Unternehmen des Steinkohlenbergbaus für das Jahr 1968

(Nur der französische Text ist verbindlich)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

auf Grund der Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere der Artikel 2, 3, 4 und 5,

auf Grund des Protokolls eines Abkommens zwischen den im Besonderen Ministerrat vereinigten Regierungen der Mitgliedstaaten vom 21. April 1964 *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 30. April 1964, S. 1099/64 f.),

auf Grund der Entscheidung Nr. 3/65 der Hohen Behörde vom 17. Februar 1965 über das gemeinschaftliche System von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 25. Februar 1965, S. 480/65 f.) sowie auf den seither auf dieser Grundlage erteilten Genehmigungen (Entscheidungen der Hohen Behörde Nr. 7/66 vom 16. März 1966 und Nr. 18/66 vom 14. September 1966 ; Entscheidung Nr. 30/67 der Kommission vom 7. November 1967) *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 25. März 1966, S. 794/66 f., vom 22. September 1966, S. 2976/66 f., und vom 22. November 1967, Nr. 284, S. 7 f.),

auf Grund der Entscheidung Nr. 1/67 vom 21. Februar 1967 über Kokskohle und Koks für die Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft, insbesondere von Artikel 7 Absatz 1 *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 28. Februar 1967, S. 562/67 f.),

in Anbetracht dessen, daß die französische Regierung der Kommission gemäß Artikel 1 der Entscheidung Nr. 3/65 finanzielle Maßnahmen mitgeteilt hat, die sie im Laufe des Jahres 1968 unmittelbar oder mittelbar zugunsten des Steinkohlenbergbaus durchzuführen beabsichtigt. Von diesen Maßnahmen sind die folgenden Beihilfen gemäß der genannten Entscheidung genehmigungspflichtig :

1. Die Charbonnages de France sollen einen Betrag von 866,6 Millionen ffrs erhalten, mit dem gewährleistet werden soll, daß die Rationalisierungsprogramme einen angemessenen Verlauf nehmen. Dieser Betrag setzt sich aus den Beihilfen zusammen, die den einzelnen Steinkohlenrevieren zu gewähren sind, und zwar Nord/Pas-de-Calais 403,9 Millionen ffrs, Lothringen 158,2 Millionen ffrs und Centre-Midi 304,5 Millionen ffrs.

2. Die beabsichtigten Beihilfen entsprechen den Voraussetzungen von Artikel 5 der Entscheidung Nr. 3/65.

Die französischen Steinkohlenbergwerke arbeiten weiterhin mit Verlust. Die französische Regierung sah sich daher veranlaßt, die Förderung rascher einzuschränken als ursprünglich vorgesehen. 1968 soll die Förderung gegenüber der Fördermenge von 1967 um rund 2 Mill. t gesenkt werden. Diese Senkung soll durch positive und negative Rationalisierungsmaßnahmen erreicht werden. Bei der schrittweisen Durchführung dieses Programms bleiben jedoch für 1968 noch Betriebsverluste bestehen.

Würde die öffentliche Hand keine Beihilfe leisten, so hätte dies weitere Zechenstillegungen zur Folge. Diese Anpassung an die Marktverhältnisse könnte schwere Störungen des Wirtschaftslebens und der sozialen Lage der betroffenen Gebiete hervorrufen. Die Wirtschaftstätigkeit wird nämlich in jedem Revier nahezu ausschließlich vom Steinkohlenbergbau bestimmt. Trotz bisheriger Bemühungen treten daher immer noch Umstellungsprobleme auf.

3. Die Gefahr, daß die beabsichtigten Beihilfen das ordnungsgemäße Funktionieren des Gemeinsamen Marktes beeinträchtigen, besteht nicht.

Bei der Bewertung der Aufschlüsselung des Gesamtbetrags auf die einzelnen Steinkohlenreviere im Jahre 1968 tritt gegenüber den Vorjahren keine Änderung ein.

Trotz der erneuten beträchtlichen Erhöhung der Beihilfen gegenüber den Vorjahren arbeiten die „Charbonnages de France" weiterhin mit Verlust. Die Entwicklung des Austauschs mit den übrigen Ländern der Gemeinschaft läßt ferner keine wesentliche Änderung der Wettbewerbsstellung des französischen Steinkohlenbergbaus erkennen.

Diese Beurteilung gilt auch bei Berücksichtigung der Beihilfen, die den Kohlenbergwerken gemäß Entscheidung Nr. 1/67 gezahlt werden.

Die Preissenkungen auf dem Hausbrandsektor im März 1968 sind auf Grund dieser Feststellungen zu beurteilen. Unter den vorliegenden Umständen und unter Berücksichtigung der zahlreichen wirtschaftlichen, gewerblichen und sozialen Aspekte, die nach dem Inhalt der Entscheidung Nr. 3/65 zu beachten sind, lassen die eingetretenen Veränderungen nicht auf eine Störung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Gemeinsamen Marktes schließen.

Die Kommission ist ferner gemäß Artikel 6 Absatz 2 b) der Entscheidung Nr. 3/65 befugt, das Angleichungsrecht zu begrenzen oder Mindestpreise vorzuschreiben, sobald die Unternehmen, die Beihilfen erhalten, diese zusätzlichen Einkünfte für eine Preispolitik verwenden, die die geordnete und schrittweise Sanierung des Gemeinsamen Marktes beeinträchtigt.

4. Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 3/65 hat sich die Kommission zu vergewissern, daß die genehmigten Beihilfen zu den in Artikel 2 bis 5 dieser Entscheidung genannten Zwecken verwendet werden. Hierzu ist sie insbesondere über Höhe und Verteilung der Zahlungen sowie über Art und Umfang der vorgenommenen Rationalisierungsmaßnahmen zu unterrichten ;

nach Anhörung des Rates —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Regierung der Französischen Republik wird ermächtigt, im Kalenderjahr 1968 dem Steinkohlenbergbau folgende Beihilfen zu gewähren :

Revier Nord/Pas-de-Calais	403,9 Millionen ffrs,
Revier Lothringen	158,2 Millionen ffrs,
Revier Centre-Midi	304,5 Millionen ffrs.

Artikel 2

Die Regierung der Französischen Republik hat der Kommission bis spätestens 30. April 1969 sämtliche

Einzelangaben über die auf Grund dieser Entscheidung gewährten Beihilfen, insbesondere über die Höhe und die Verteilung der Zahlungen sowie über Art und Umfang der vorgenommenen Rationalisierungsmaßnahmen, mitzuteilen.

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt mit ihrer Zustellung an die französische Regierung in Kraft. Sie wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 6. Dezember 1968

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

ENTSCHEIDUNG Nr. 1995/68/EGKS DER KOMMISSION

vom 9. Dezember 1968,

mit der die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt wird, die Mengen zollfreier Einfuhrkontingente im Rahmen der für das zweite Halbjahr 1968 getroffenen halbjährlichen Zollmaßnahmen zu ändern

(Neunundzwanzigste Ausnahmeentscheidung)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

auf Grund des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, besonders der Artikel 2 bis 5, 8, 71 und 74,

auf Grund der Empfehlung der Hohen Behörde Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964 an die Regierungen der Mitgliedstaaten über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. 8 vom 22. Januar 1964, S. 99/64 bis 106/64),

auf Grund der Entscheidung Nr. 959/68/EGKS der Kommission vom 25. Juni 1968 betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft *(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L 164 vom 13. Juli 1968, S. 15 bis 17),

auf Grund der Vereinbarung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 30. Mai 1968 über die für das zweite Halbjahr 1968 zu ergreifenden Zollmaßnahmen betreffend die Einfuhr unter Zollfreiheit oder Zollaussetzung gewisser Kontingente von Stahlerzeugnissen, die unter den EGKS-Vertrag fallen,

auf Grund des Antrags der Bundesrepublik Deutschland, die beabsichtigt, im Rahmen des zollfreien Kontingents 6 100 t — an Stelle der in der Entscheidung Nr. 959/68/EGKS der Kommission vorgesehenen 5 300 t — Spezialwalzdraht zur Herstellung von Federn und sogenanntem „Klaviersaitendraht" sowie 1 200 t — an Stelle der in der gleichen Entscheidung vorgesehenen 200 t — Spezialwalzdraht für die Autoreifenindustrie einzuführen,

auf Grund der befürwortenden Stellungnahme der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten vom 28. November 1968,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Bundesrepublik Deutschland hat ihren Antrag damit begründet, daß die deutschen Verbraucher Schwierigkeiten haben, sich die erforderlichen Lieferungen innerhalb der Gemeinschaft zu verschaffen.

Der Antrag der Bundesrepublik Deutschland ist mit den in Artikel 3 der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde vorgesehenen Ausnahmen vereinbar. Diese zusätzlichen Kontingente sind nicht geeignet, den erstrebten Zweck der Empfehlung Nr. 1/64 zu beeinträchtigen. Überdies wirken sich diese Zollmaßnahmen günstig auf die Aufrechterhaltung des bisherigen Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern aus —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, über die mit Ausnahmeentscheidung 959/68/EGKS genehmigten Kontingente hinaus folgende Waren einzuführen :